



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und
Umwelt

06. Dezember 2024

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.11.2024
Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2023
TOP: 5.2**

Antwort der Verwaltung:

Herr Dr. Lochmann bezog sich auf Randziffer 396 in Anlage 4 und fragte, wie häufig in der Vergangenheit Fördermittel zu früh abgerufen wurden und wie hoch die Zinsen sind, die daraus entstanden. Zusätzlich fragte er, ob die Zinszahlungen und die Rückstellungen die gleiche Höhe haben.

Die Fördermittel der Städtebauförderung werden generell zum 31.10. eines jeden Jahres beim Land abgerufen. Hier wird bei jedem Mittelabruf von der Stadt Halle (Saale) das Auszahlungsziel auf den 31.12. eines jeden Jahres gelegt. Die Auszahlung wird soweit die Landeszentralkasse ihren Kassenschluss bestimmt hat, auch auf den letztmöglichen Tag im Jahr gelegt. Damit sind keine Zinsen in Bezug auf einen frühzeitigen Abruf entstanden.

Die höheren Zinsaufwendungen sind auf Grund der Umstrukturierung der Städtebauförderung ab dem Programmjahr 2020 entstanden. Demzufolge läuft die alte Förderstruktur,

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Soziale Stadt
- Stadtumbau Aufwertung und Rückbau

mit dem Programmjahr 2019, welches bis zum Haushaltsjahr 2023 bewilligt wurde, aus.

Die neue Förderstruktur

- Lebendige Zentren
- Sozialer Zusammenhalt
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung

beginnend mit Programmjahr 2020, Haushaltsjahr 2020 überschneidet sich daher um 3 Haushaltsjahre. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden sich demnach die Zinsaufwendungen wieder reduzieren.

Weiterhin kommt hinzu, dass das Land die Haushaltsjahre nicht aktuell verzinst, sondern mit den Verzinsungen 3 Jahre rückwirkend (Verjährungsprinzip) in der Verzinsung liegt, was die Rückstellung im Nachgang ansteigen lässt.



Die Zinsaufwendungen werden auf der Grundlage von nicht verausgabten Fördermitteln nach Stand der Zwischenabrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre, aber in Bezug auf einen prognostischen Mittelabbau berechnet. Demnach gehen diese nicht mit der tatsächlichen Zinserhebung des Landes einher, zumal diese ja auch rückwirkend erhoben werden.

Ein Aspekt für die Minimierung der Zinsen wird sich in der neu anzuwendenden Ausnahmeregelung der Städtebauförderung, dass die Zinszahlungen auf nicht ausbezahlte Fördermittel erst nach einer 4-monatigen Frist ihre Anwendung findet und nur noch mit 3% über dem Basiszinssatz verzinst wird, aufzeigen.

René Rebenstorf
Beigeordneter